

Rund um das Thema: Verkehrssicherungspflicht im Winter

Die gesetzliche Grundlage für den Winterdienst wird in § 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19.12.1987 geregelt.

Winterdienst - Pflichten und Besonderheiten

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Schnee- und Eisbeseitigung ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer, bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft, diese können die Verantwortung dafür jedoch vertraglich auf externe Firmen oder den Verwalter übertragen. Üblich ist die Vergabe der Winterdienstleistungen an eigene Hauswarte oder an Fremdfirmen.

Die Leistungen beinhalten die Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie das Streuen von Sand oder Granulat zur Glättebekämpfung in einer Breite von ca. einem Meter. Neben dem Gehweg vor dem Haus müssen auch die Hauseingänge sowie der Weg zu den Mülltonnen sicher sein. Auch die Parkplätze müssen für alle Anwohner erreichbar sein. Die Pflicht zum Räumen und Streuen besteht aber immer erst, wenn der Schneefall bereits aufgehört hat. Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Schneefall bzw. die Glättebildung bis 7 Uhr des folgenden Tages - sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr - zu bekämpfen (§ 3 Abs. 1 StrReinG).

Hat der Grundstückseigentümer oder die Eigentümergeinschaft die Schnee- und Eisbeseitigung übertragen, z.B. an den Verwalter oder eine Firma, müssen diese die übertragenden Aufgaben kontrollieren. Nach der Rechtsprechung haftet für Schäden aus mangelhafter Glättebekämpfung der Eigentümer. Für unsere Verwaltungsobjekte und Gemeinschaften bestehen entsprechende Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherungen.

Winterdienst - Pflichten und Besonderheiten

Die Verkehrssicherungspflicht von Grundstückseigentümern bedeutet allerdings nicht, dass sich Fußgänger bei schlechten Witterungsverhältnissen völlig sorglos bewegen dürfen. Juristen sprechen bei Unfällen dann ggf. von „in hohem Maße leichtfertigen“ Verhalten, so dass nicht generell Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden können.

Der Grundstückseigentümer ist nicht verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Winters alle Wege von liegen gebliebenem Streugut zu befreien. Vielmehr dient es der Sicherheit, wenn Granulat und Split bis in den April liegen bleiben, da dann immer noch mit Frost- und Schneeperioden zu rechnen ist. In den Verträgen zur Schnee- und Eisbeseitigung sind in der Regel die Aufwendungen für das einmalige beseitigen des Streugutes enthalten. Zusätzliche oder mehrfache Reinigungen müssen jedoch als Einzelauftrag mit zusätzlichen Kosten beauftragt werden.

Ein Wort noch an alle, die sich durch bei Schnee- und Glättebekämpfung entstehenden Lärm gestört fühlen: Die Schnee- und Glättebekämpfung geht der Lärmbekämpfung vor!